jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1951/12/14 2280/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §163;
BAO §184 Abs3;

1. BAO § 163 heute
2. BAO § 163 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. BAO § 163 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
4. BAO § 163 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2006

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y14772;

Rechtssatz

Das Finanzamt darf auch eine Buchführung, die keine formellen Mängel aufweist, verwerfen, wenn sich herausstellt, daß das aufscheinende Ergebnis den Tatsachen nicht entsprechen kann. In einem solchen Fall ist es jedoch verpflichtet, die sachliche Unrichtigkeit der Buchführung des Steuerpflichtigen in einem einwandfreien durchgeführten Verfahren und mit schlüssiger Begründung darzutun.

*

E 14.12.1951, 2280/49 #1 VwSlg 510 F/1951

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1949002280.X01

Im RIS seit

14.12.1951

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at